

VORENTWURF

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
„SOLARPARK UISSIGHEIM“

Stadt Külsheim
Main-Tauber-Kreis

Stand: 03. Juni 2024

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 **Landesbauordnung (LBO)** In der Fassung vom 5.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 **Einfriedungen**
§ 74 (1) Nr.3 LBO Einfriedungen zum Schutz der Photovoltaikanlage sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m einschließlich einem Übersteigschutz zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig. Der Zaun ist so auszugestalten, dass ein Bodenabstand von 0,2 m nicht unterschritten wird.
Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.
- 2.2 **Ordnungswidrigkeiten**
§ 75 LBO Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Stadt Kilsheim, den

Bürgermeister Thomas Schreglmann